

BO-Nr. 416 – 24.01.2023  
PfReg. M 9.6

## **Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats wurden auch für das Jahr 2023 Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich für das Jahr 2023 auf 3,94 Mio. €.

Die Zuweisung der Fördermittel für das Jahr 2023 wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem die Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### **2. Förderzweck**

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und Stärkung eines spezifischen christlichen/kirchlichen/katholischen Profils.

### **3. Förderempfänger**

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

### **4. Fördervoraussetzung**

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches/kirchliches/katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist ebenfalls förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Es bildet die Grundlage für eine etwaige Förderung von Maßnahmen.

### **5. Förderbereiche**

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

#### **5.1 Konzeption und Maßnahmen**

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte tagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Stellenanteile für Seelsorgekoordination, karitastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

#### **5.2 Seelsorglich tätiges Personal**

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellen). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen, die über die dauerhafte Förde-

rung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

### Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

### Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

## 6.

### Einzelförderung und Strukturförderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Einzelförderung oder als Strukturförderung. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid der Einzel- oder Strukturförderung zugeordnet.

#### 6.1 Einzelförderung

Die Förderzusage gilt für das jeweilige Förderjahr.

#### 6.2 Strukturförderung

Die Förderzusage gilt – vorbehaltlich der entsprechenden Freigabe von Finanzmitteln durch den Diözesanrat – solange sich die Grundlage, die zur Bewilligung geführt hat (Antrag), nicht substantiell verändert. Ist Letzteres der Fall, informiert der Antragsteller das Bischöfliche Ordinariat und es findet eine Neubewertung statt.

### Hinweise zur Strukturförderung

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens kann die Förderung bestimmter Stellen(anteile) und Strukturmaßnahmen in eine Strukturförderung übergeführt werden, die den Antragstellern eine längerfristige Planungssicherheit bietet.

Aus dem *Förderbereich 1* bietet sich dies beispielsweise an für:

- entsprechende Personalstellen (Referentenstellen, Hausobere, ...),

- entsprechende Stellenanteile für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- regelmäßige Arbeitskreise, Gremien, Komitees o. ä.,
- Ordenskonvente o. ä. als betende Gemeinschaften,
- lebendige Gottesdienstorte.

Aus *Förderbereich 2* ist eine Strukturförderung beispielsweise möglich für:

- entsprechend qualifizierte Seelsorgstellen, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgstellen, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

Die Zuordnung einer förderwürdigen Maßnahme zur Einzel- oder Strukturförderung erfolgt im Zuge des Bewertungsverfahrens und wird im Bewilligungsbescheid benannt.

Für die der Strukturförderung zugeordneten Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Es genügt die Angabe der entsprechenden Datengrundlage (z. B. aktuelle Bruttopersonalkosten) im Abschlussbericht.

## 7.

### Förderverfahren

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Für die Einzelförderungen gilt eine Förderhöchstgrenze, die sich an der Mitarbeiterzahl des Antragstellers orientiert. Die konkreten Höchstgrenzen für Einzelförderungen werden in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2023 stehen für Maßnahmen des Jahres 2023 zur Verfügung.

Ist eine förderwürdige Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Er ist maßgeblich für die Bezifferung der exakten Fördersumme und die Zuweisung der zweiten Tranche.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

### Ergänzende Hinweise

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

**8.****Antragsverfahren und Fristen**

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2023 ist in 2023 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **30. September 2023**.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **31. März 2024**.

Anträge sind postalisch und digital zu stellen an:

*Bischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption  
Förderung karitativer Träger  
Postfach 9  
72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: HA-IV@bo.drs.de*

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen werden in Kürze auf der Homepage der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption unter *ha-iv.drs.de* eingestellt.

**9.****Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 ist möglich.

Rottenburg a. N., den 1. Februar 2023

**Matthäus Karrer**  
Weihbischof